

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

FE21838

Handwritten:
LAW
N/A

SCAPA GROUP HOLDINGS GMBH

WIMPASSING

FINANCIAL STATEMENTS AS OF SEPTEMBER 30, 2002



E11
COMPANIES HOUSE
COMPANIES HOUSE
A32
COMPANIES HOUSE

EGPYD884

0020
11/10/03
0802
04/09/03

TABLE OF CONTENTS

	Page
I. ENGAGEMENT	1
II. LEGAL BACKGROUND	2
1. Foundation and registration with the Companies' Register	2
2. Legal seat, place of effective management and purpose of the Company	2
3. Share capital and shareholder	2
4. Management and representation	3
5. Blackburn operations, Great Britain	3
6. Business year	3
7. Tax situation	3
 FINANCIAL STATEMENTS	 ATTACHMENT I
 GENERAL CONDITIONS OF CONTRACT FOR THE PUBLIC ACCOUNTING PROFESSIONS	 ATTACHMENT II

Scapa Group Holdings GmbH

Triester Bundesstraße 26
A-2632 Wimpassing

FINANCIAL STATEMENTS AS OF SEPTEMBER 30, 2002
(TRANSLATION)

I. ENGAGEMENT

We were engaged to assist in the preparation of the financial statements of Scapa Group Holdings GmbH, Wimpassing (hereinafter referred to as the "Company") as of September 30, 2002.

The financial statements were prepared based on the general ledger and other documents provided by the Company. We did not perform any audit steps as usually performed within an audit according to Art. 269 of the Austrian Commercial Code („Handelsgesetzbuch“).

The correctness and completeness of the financial statements, especially the valuation of assets and liabilities as well as the consideration of all recognizable risks and liabilities, are exclusively under the responsibility of the Company's management.

Our services provided to the Company and our responsibility, also with respect to third parties, are regulated by the "General Terms for Public Accountants" issued by the Chamber of Public Accountants. A copy of these General Terms is enclosed as Attachment II.

II. LEGAL BACKGROUND

1. Foundation and registration with the Companies' Register

The Company was established on November 19, 1997 and was registered with the Companies' Register at the Trade Court in Wiener Neustadt under FN 164980 v on November 22, 1997.

2. Legal seat, place of effective management and purpose of the Company

The legal seat of the Company is Wimpassing. The company's place of effective management is Blackburn, Great Britain.

Purpose of the Company, as indicated in the Articles of Association, is:

- the acquisition, holding, administration and exploitation of shares in domestic and foreign companies, especially in group companies of Scapa Group plc with its legal seat in Blackburn, Great Britain;
- co-ordination of the group companies' activities;
- all other activities and measures related to the purpose of the Company;

The Company is not entitled to carry out any business falling under the Austrian "Bankwesengesetz".

3. Share capital and shareholder

The share capital of the Company amounts to EUR 52,324.44 and is paid-up with an amount of EUR 34,156.23. The amount of EUR 18,168.21 has been called-in by the shareholders. The Company's only shareholder is Porritts & Spencer Limited, Blackburn, Great Britain.

4. Management and representation

In the reporting period the following persons were appointed managing directors:

David Dunn, Birkdale, Great Britain, (until March 31, 2002),

Richard Pike, Clitheroe, Great Britain, (until January 18, 2002),

Dr. Peter Sommerer, Vienna,

Sharron Fletcher, Great Britain (since January 18, 2002).

5. Blackburn operations, Great Britain

The Blackburn operations were started in March 1999 and this entity is registered with the Companies House, Crown Way, Cardiff, CF4 3ZU under BR 004992.

6. Business year

The business year of the Company started on October 1, 2001 and ended on September 30, 2002.

7. Tax situation

The Company is registered with the tax office in Neunkirchen under tax no. 310/5708, department 05 and has been assessed as of 2001 inclusively. Upon shift of the company's place of effective management to Blackburn, the company is a UK resident for tax purposes. The company's tax loss brought forwards amount to EUR 74,366,922.41.

SCAPA GROUP HOLDINGS GMBH
Triester Bundesstraße 26, 2632 Wimpassing

FINANCIAL STATEMENTS

AS OF SEPTEMBER 30, 2002

Signed by the managing directors according to sec. 194 of the Commercial Code:

Blackburn, July 2003

Sharon Kehke

Scapa Group Holdings GmbH

TABLE OF CONTENTS

BALANCE SHEET

INCOME STATEMENT

ANNEX TO THE FINANCIAL STATEMENTS

	<i>Page</i>
1. GENERAL INFORMATION	1
2. AFFILIATED COMPANIES	1
3. BLACKBURN OPERATIONS	2
4. ACCOUNTING AND VALUATION METHODS	2
4.1. Financial assets	2
4.2. Receivables and other assets	2
4.3. Accruals	2
4.4. Liabilities	2
5. NOTES TO THE BALANCE SHEET	3
5.1. Fixed assets	3
5.1.1. Additional information according to sec. 238 par. 2 of the Austrian Commercial Code („Handelsgesetzbuch“) – Blackburn	3
5.2. Equity	4
5.2.1. Accumulated profit/loss	4
5.3. Accruals	5
5.3.1. Accruals for taxes - Blackburn	5
5.3.2. Other accruals	6

6.	NOTES TO THE INCOME STATEMENT - WIMPASSING	7
7.	NOTES TO THE INCOME STATEMENT - BLACKBURN	8
8.	MANAGEMENT, EMPLOYEES	9

**SCAPA GROUP HOLDINGS GMBH
WIMPASSING
INCOME STATEMENT FOR THE PERIOD**

OCTOBER 1, 2001 THROUGH SEPTEMBER 30, 2002

	<u>1.10.2001 - 30.09.2002 Wimpassing EUR</u>	<u>1.10.2001 - 30.09.2002 Blackburn EUR</u>	<u>1.10.2001 - 30.09.2002 Total EUR</u>	<u>1.10.2000 - 30.09.2001 Total EUR</u>
1. Personnel expenses:				
a) Salaries	0,00	(14,623.84)	(14,623.84)	(32,859.75)
2. Other operating expenses:				
a) Other	<u>(15,454.42)</u>	<u>(5,565.41)</u>	<u>(21,019.83)</u>	<u>(20,564.51)</u>
3. Subtotal of item 1 and 2 (operating result)	(15,454.42)	(20,189.25)	(35,643.67)	(53,424.26)
4. Financial result	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
5. Result from ordinary business	(15,454.42)	(20,189.25)	(35,643.67)	(53,424.26)
6. Taxes on income	<u>(1,759.99)</u>	<u>0,00</u>	<u>(1,759.99)</u>	<u>(30,497.39)</u>
7. Loss of the year	(17,214.41)	(20,189.25)	(37,403.66)	(83,921.65)
8. Profit/Loss brought forward	<u>(111,585.68)</u>	<u>6,829,962.67</u>	<u>6,718,376.99</u>	<u>6,802,298.64</u>
9. Accumulated profit/loss	<u>(128,800.09)</u>	<u>6,809,773.42</u>	<u>6,680,973.33</u>	<u>6,718,376.99</u>

1. GENERAL INFORMATION

The financial statements as of September 30, 2002 were prepared according to the regulations of the Austrian Commercial Code ("Handelsgesetzbuch") as amended. The financial statements have been prepared in accordance with the generally accepted accounting standards as well as the principles of true and fair view.

Specifically, the principle of going concern and the principle of individual valuation of assets and liabilities were considered. The principle of caution was considered by taking into account all risks recognizable and impending losses. Only profits realized at the balance sheet date have been recorded. Valuation methods applied so far have remained unchanged.

If certain assets or liabilities fall under several items of the balance sheet, this is indicated under the respective items.

The financial statements were prepared by using a computer programme with automatic rounding routine. In some cases this can lead to insignificant differences.

2. AFFILIATED COMPANIES

100 % of the share capital of the Company is owned by Porritts & Spencer Limited, Blackburn, Great Britain. Therefore, the Company is related to Porritts & Spencer as well as to its affiliated companies.

The most comprehensive financial statements are only prepared by the ultimate parent company, Scapa Group plc, Great Britain.

Receivables from and liabilities against affiliated companies and also against other companies being related according to Art. 228 Austrian Commercial Code ("Handelsgesetzbuch") are shown as accounts receivable from affiliated companies and accounts payable to affiliated companies, respectively.

The consolidated financial statements prepared and disclosed by Scapa Group plc, Great Britain, will be available at the Trade Court in Wiener Neustadt in German language.

3. BLACKBURN OPERATIONS

In March 1999 the Company established operations in Blackburn, Great Britain. The allocation of assets and equity and liabilities as well as income and expenses of the Company to the Wimpassing and the Blackburn operations are shown in the balance sheet as well as in the income statement.

4. ACCOUNTING AND VALUATION METHODS

4.1. Financial assets

Financial assets are valued at cost including ancillary costs.

Contributions effected in the course of a reorganization are valued at the book-values according to the last financial statements or interim financial statements of the transferring company not being older than 9 months in accordance to Art. 202 par. 2 subpar. 1 of the Austrian Commercial Code ("Handelsgesetzbuch").

4.2. Receivables and other assets

Receivables and other assets are valued at cost. Foreign currency receivables are valued either at the historical exchange rate or at the lower exchange rate at the balance sheet date.

4.3. Accruals

Accruals are calculated considering all recognizable risks and uncertain liabilities according to the legal requirements.

4.4. Liabilities

Current liabilities are valued at the amount payable. Foreign currency liabilities are valued either at the historical exchange rate or at the higher exchange rate at the balance sheet date.

5. NOTES TO THE BALANCE SHEET

5.1. Fixed assets

As for the development of the fixed assets refer to Exhibit I.

5.1.1. Additional information according to sec. 238 par. 2 of the Austrian Commercial Code („Handelsgesetzbuch“) – Blackburn

	Book-value as of Sept. 30, 2002	Partici- pation in share capital	Amount of equity	Prior year's operating profit
	EUR	%	EUR	EUR
Participations in affiliated companies				
Scapa Scandia (Australasia) Ltd. - New Zealand	2,761,030.57	100	2,952,659.79	(10,800.20)
Unaform South Africa (Pty) Ltd. - South Africa	559,634.89	100	584,880.95	4,380.24
Scapa Tapes Canada Inc. (former Scapa Holdings Canada Inc.) - Canada	68.75	100	(997,029.12)	0.00
Scapa Forming GmbH, Germany	3,485,236.30	100	22,064,120.00	366,848.00
Total	6,805,970.51		24,604,631.62	360,428.04

ANNEX TO THE FINANCIAL STATEMENTS AS OF SEPTEMBER 30, 2002

5.2. Equity

5.2.1. Accumulated profit/loss

	Sept. 30, 2002 Wimpassing EUR	Sept. 30, 2002 Blackburn EUR	Sept. 30, 2002 Total EUR	Sept. 30, 2001 Total EUR
Profit/loss brought forward	(111,585.68)	6,829,962.67	6,718,376.99	98,368,080.20
Dividend distribution 1999	--	--	--	(90,502,200.97)
Dividend distribution 2000	--	--	--	(1,063,580.59)
Loss of the year	(17,214.41)	(20,189.25)	(37,403.66)	(83,921.65)
Accumulated profit/loss as of September 30	(128,800.09)	6,809,773.42	6,680,973.33	6,718,376.99

ANNEX TO THE FINANCIAL STATEMENTS AS OF SEPTEMBER 30, 2002

5.3. Accruals

5.3.1. Accruals for taxes - Blackburn

Development of tax accounts:

	Balance as of Sept. 30, 2001		2002		Balance as of September 30, 2002	
	Amount shown as account receivable EUR	Amount shown as accrual EUR	(Payment) Refund EUR	Expenses (Income) EUR	Amount shown as account receivable EUR	Amount shown as accrual EUR
Corporate income tax						
2001	---	29,239.77	--	--	--	29,239.77
Total	--	29,239.77	--	--	--	29,239.77

ANNEX TO THE FINANCIAL STATEMENTS AS OF SEPTEMBER 30, 2002

5.3.2. Other accruals

Other accruals amounting to EUR 13,305.79 as indicated in the balance sheet are composed as follows:

Breakdown:	Sept. 30, 2002 EUR	Sept. 30, 2001 EUR
1. Legal and consultancy fees	11,172.00	7,679.95
2. Others	2,133.79	1,973.79
Total	13,305.79	9,653.74

ANNEX TO THE FINANCIAL STATEMENTS AS OF SEPTEMBER 30, 2002

6. NOTES TO THE INCOME STATEMENT -WIMPASSING

	1.10.2001 - 30.9.2002 EUR	1.10.2000- 30.9.2001 EUR
2.a) Other operating expenses		
Legal and consultancy fees	(10,847.11)	(11,795.28)
Other fees	(86.94)	(58.86)
Companies' Register fees	(160.00)	(464.43)
Indemnification for Director	(4,360.37)	(2,543.55)
	<u>(15,454.42)</u>	<u>(14,862.12)</u>
3. Operating result (Wimpassing)	<u>(15,454.42)</u>	<u>(14,862.12)</u>
6. Result from ordinary business (Wimpassing)	<u>(15,454.42)</u>	<u>(14,862.12)</u>
7. Taxes on income		
Corporate income tax 2001	(1,759.99)	(1,257.62)
8. Loss of the year (Wimpassing)	<u>(17,214.41)</u>	<u>(16,119.74)</u>
10. Loss brought forward	<u>(111,585.68)</u>	<u>(95,465.94)</u>
11. Accumulated loss (Wimpassing)	<u>(128,800.09)</u>	<u>(111,585.68)</u>

ANNEX TO THE FINANCIAL STATEMENTS AS OF SEPTEMBER 30, 2002

7. NOTES TO THE INCOME STATEMENT – BLACKBURN

	1.10.2001 - 30.9.2002 EUR	1.10.2000 - 30.9.2001 EUR
2.a) Personnel expenses		
Salaries	(14,623.84)	(32,859.75)
	<u>(14,623.84)</u>	<u>(32,859.75)</u>
3.a) Other operating expenses		
Rent	(5,545.91)	(5,477.93)
Exchange rate differences	(19.50)	(224.46)
	<u>(5,565.41)</u>	<u>(5,702.39)</u>
4. Operating result (Blackburn)	<u>(20,189.25)</u>	<u>(38,562.14)</u>
6. Financial result (Blackburn)	<u>--</u>	<u>--</u>
7. Result from ordinary business (Blackburn)	<u>(20,189.25)</u>	<u>(38,562.14)</u>
8. Taxes on income	<u>--</u>	<u>(29,239.77)</u>
9. Loss of the year (Blackburn)	<u>(20,189.25)</u>	<u>(67,801.91)</u>
11. Profit brought forward	6,829,962.67	6,897,764.58
12. Accumulated profit (Blackburn)	<u>6,809,773.42</u>	<u>6,829,962.67</u>

8. MANAGEMENT, EMPLOYEES

Management and Representation

In the business year the Company was represented by the following managing directors:

- David Dunn, Birkdale, Great Britain, (until March 31, 2002),
- Richard Pike, Clitheroe, Great Britain, (until January 18, 2002),
- Dr. Peter Sommerer, Vienna.

As of January 18, 2002 Sharron Fletcher was appointed as managing director.

The following persons have been registered as legal representations of the Blackburn entity in Companies' House, Cardiff:

- Richard Pike, Clitheroe, Great Britain, (until January 18, 2002)
- David Dunn, Birkdale, Great Britain, (until March 31, 2002)
- Sharron Fletcher, Great Britain, (as of January 18, 2002).

As of January 18, 2002 Sharron Fletcher has been registered as legal representative of the Blackburn entity.

Employees

The Company did not have any employees during the business year. Personnel expenses stated in the financial statements refer to the remuneration of the legal representatives of the Blackburn entity who are assigned by Scapa Group plc.

Breakdown and development of fixed assets

	Acquisition costs				Balance as of Sept. 30, 2001	Write-ups	Accumulated depreciations	Book value as of Sept. 30, 2002	Book value as of Sept. 30, 2001	Annual depreciation
	Opening balance as of October 1, 2001	Additions	Disposals							
1. Financial assets										
1. Shares in affiliated companies - Head office Wimpassing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Shares in affiliated companies - Blackburn Branch	6,805,970.51	0	0	6,805,970.51	0	0	6,805,970.51	6,805,970.51	0	0
TOTAL	6,805,970.51	0	0	6,805,970.51	0	0	6,805,970.51	6,805,970.51	0	0

FIXED ASSETS

SCAPA GROUP HOLDINGS GMBH
WIMPASSING

JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. SEPTEMBER 2002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG	1
II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT	2
1. Gründung und Eintragung der Firma in das Firmenbuch	2
2. Sitz, Ort der Geschäftsführung und Gegenstand des Unternehmens	2
3. Stammkapital und Gesellschafter	2
4. Geschäftsführung und Vertretung	3
5. Aktivitäten Blackburn, Großbritannien	3
6. Geschäftsjahr	3
7. Steuerliche Verhältnisse	3
JAHRESABSCHLUSS	ANLAGE I
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	ANLAGE II

Scapa Group Holdings GmbH

Triester Bundesstraße 26
A-2632 Wimpassing

JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. SEPTEMBER 2002

I. AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG

Aufgrund des uns erteilten Auftrages haben wir bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Scapa Group Holdings GmbH, Wimpassing, (im folgenden kurz "Gesellschaft" genannt) zum 30. September 2002 mitgewirkt.

Als Arbeitsunterlagen standen uns die Buchhaltung der Gesellschaft und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung. Prüfungshandlungen, wie sie üblicherweise im Rahmen einer Jahresabschlußprüfung gem. § 269 Handelsgesetzbuch durchgeführt werden, wurden nicht vorgenommen.

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses, insbesondere im Bereich der Bewertung und der angemessenen Berücksichtigung eventuell bestehender Risiken und außerbücherlicher Verpflichtungen, liegt ausschließlich bei der Geschäftsführung.

Für die Durchführung des erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten sind die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe", herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, maßgebend. Eine Kopie dieser "Allgemeinen Auftragsbedingungen" ist als Anlage II beigefügt.

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT

1. Gründung und Eintragung der Firma in das Firmenbuch

Die Gesellschaft wurde mit Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 19. November 1997 gegründet und am 22. November 1997 im Firmenbuch beim Landesgericht Wiener Neustadt unter der Nummer FN 164980 v eingetragen.

2. Sitz, Ort der Geschäftsleitung und Gegenstand des Unternehmens

Der Sitz der Gesellschaft ist Wimpassing. Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung ist Blackburn, Großbritannien.

Der in der Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vereinbarte Unternehmensgegenstand ist:

- der Erwerb, der Besitz, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, insbesondere an verbundenen Unternehmen der Scapa Group plc mit Sitz in Blackburn, Großbritannien;
- Koordination der Aktivitäten der Beteiligungsgesellschaften;
- alle sonstigen, mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes verbundenen Nebentätigkeiten;

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die unter das Bankwesengesetz fallen.

3. Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt am Beginn des Geschäftsjahres EUR 52.324,44 und ist mit EUR 34.156,23 einbezahlt. Der Differenzbetrag von EUR 18.168,21 wurde von den Gesellschaftern eingefordert. Einzige Gesellschafterin ist die Porritts & Spencer Limited, Blackburn, Großbritannien.

4. Geschäftsführung und Vertretung

Im Geschäftsjahr waren

David Dunn, Birkdale, Großbritannien (bis 31. März 2002),
Richard Pike, Clitheroe, Großbritannien (bis 18. Jänner 2002),
Dr. Peter Sommerer, Wien
Sharron Fletcher, Großbritannien (ab 18. Jänner 2002)

zu Geschäftsführern bestellt.

5. Aktivitäten Blackburn, Großbritannien

Die Blackburn Aktivitäten wurden im März 1999 aufgenommen und die entsprechende Einrichtung ist beim Companies House, Crown Way, Cardiff, CF4 3ZU, unter der Nummer BR 004992 registriert.

6. Geschäftsjahr

Das abgelaufene Geschäftsjahr dauerte vom 1. Oktober 2001 bis 30. September 2002.

7. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Neunkirchen unter der Steuernummer 310/5708, Referat 05 geführt und ist bis einschließlich 2001 veranlagt. Mit der Verlagerung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung nach Blackburn ist die Gesellschaft für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig. Die Gesellschaft verfügt über steuerliche Verlustvorträge in Höhe von EUR 74.366.922,41.

SCAPA GROUP HOLDINGS GMBH
Triester Bundesstraße 26, 2632 Wimpassing

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 30. SEPTEMBER 2002

Unterzeichnet durch die Geschäftsführung gemäß § 194 HGB:

Blackburn, im Juli 2003

Marion Hebe

Scapa Group Holdings GmbH

Marion Hebe

INHALTSVERZEICHNIS

BILANZ

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ANHANG

	Seite
1. ALLGEMEINE ANGABEN	1
2. KONZERNVERHÄLTNISSE	1
3. AKTIVITÄTEN BLACKBURN	2
4. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	2
4.1. Finanzanlagen	2
4.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2
4.3. Rückstellungen	3
4.4. Verbindlichkeiten	3
5. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ	3
5.1. Anlagevermögen	3
5.1.1. Zusatzangaben gemäß § 238 Z 2 HGB – Blackburn	4
5.2. Eigenkapital	5
5.2.1. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	5
5.3. Rückstellungen	6
5.3.1. Steuerrückstellungen - Blackburn	6
5.3.2. Sonstige Rückstellungen	7

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. SEPTEMBER 2002

6. AUFGLIEDERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG – WIMPASSING	8
7. AUFGLIEDERUNG ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG - BLACKBURN	9
8. ORGANE, ARBEITNEHMER	10

SCAPA GROUP HOLDINGS GMBH
WIMPASSING

BILANZ ZUM 30. SEPTEMBER 2002

	30. Sept. 2002 Wimpasing EUR	30. Sept. 2002 Blackburn EUR	30. Sept. 2002 Gesamt EUR	30. Sept. 2001 Gesamt EUR
A. Anlagevermögen				
I. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	6.805.970,51	6.805.970,51	6.805.970,51
II. Bilanzgewinn	52.324,44 (128.300,09)	0,00 6.809.773,42	52.324,44 6.680.973,33	52.324,44 6.718.376,99
davon Gewinnvortrag EUR				6.770.701,43
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	18.168,21	0,00	18.168,21	18.168,21
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen				
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	26.129,15	26.129,15	33.703,92
1. Steuernrückstellung	0,00	29.239,77	29.239,77	29.239,77
2. Sonstige Rückstellungen	13.305,79	0,00	13.305,79	9.653,74
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	40.466,01 86,94	31.858,15 2.033,44	72.304,16 2.120,38	46.214,26 2.033,44
2. Sonstige Verbindlichkeiten			74.424,54	48.247,70
Summe Aktiva			<u>6.850.267,87</u>	<u>6.857.842,64</u>
Summe Passiva			<u>6.850.267,87</u>	<u>6.857.842,64</u>

Unterzeichnet durch die Geschäftsführung gemäß § 194 HGB

Blackburn im Juli 2003

Sturzen Heber
Geschäftsführung der Scapa Group Holdings GmbH
Sturzen Heber

**SCAPA GROUP HOLDINGS GMBH
WIMPASSING**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. OKTOBER 2001 BIS ZUM 30. SEPTEMBER 2002**

	1.10.2001 - 30.09.2002 Wimpassing EUR	1.10.2001 - 30.09.2002 Blackburn EUR	1.10.2001 - 30.09.2002 Gesamt EUR	1.10.2000 - 30.09.2001 Gesamt EUR
1. Personalaufwand				
a) Gehälter	0,00	(14.623,84)	(14.623,84)	(32.859,75)
2. Sonstiger betrieblicher Aufwand				
a) übrige	<u>(15.454,42)</u>	<u>(5.565,41)</u>	<u>(21.019,83)</u>	<u>(20.564,51)</u>
3. Betriebserfolg	(15.454,42)	(20.189,25)	(35.643,67)	(53.424,26)
4. Finanzerfolg	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	(15.454,42)	(20.189,25)	(35.643,67)	(53.424,26)
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>(1.759,99)</u>	<u>0,00</u>	<u>(1.759,99)</u>	<u>(30.497,39)</u>
7. Jahresfehlbetrag	(17.214,41)	(20.189,25)	(37.403,66)	(83.921,65)
8. Gewinn-/Verlustvortrag des Vorjahres	<u>(111.585,68)</u>	<u>6.829.962,67</u>	<u>6.718.376,99</u>	<u>6.802.298,64</u>
9. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	<u>(128.800,09)</u>	<u>6.809.773,42</u>	<u>6.680.973,33</u>	<u>6.718.376,99</u>

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluß zum 30. September 2002 wurde gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der geltenden Fassung erstellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden beachtet.

Insbesondere wurde bei der Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Dem Vorsichtsprinzip wurde durch Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken und drohender Verluste Rechnung getragen. Nur die am Abschlußstichtag realisierten Gewinne wurden ausgewiesen. Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Fallen Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten unter mehrere Posten der Bilanz, erfolgt die Angabe bei den entsprechenden Posten.

Bei der Erstellung dieses Jahresabschlusses kam ein EDV-Programm mit automatischer Rundungsroutine zum Einsatz. Es können sich daher in Einzelfällen geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

2. KONZERNVERHÄLTNISSE

Die Gesellschaft ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Porritts & Spencer Limited, Blackburn, Großbritannien und steht dadurch mit ihrer Gesellschafterin sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Die Scapa Group plc, Großbritannien, stellt als oberstes Mutterunternehmen den einzigen Konzernabschluß auf.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gesellschaften, aber auch gegenüber anderen im Konzernverbund eingegliederten Gesellschaften gem. § 228 HGB werden als solche gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Der von Scapa Group plc, Großbritannien, erstellte und offengelegte Konzernabschluß wird in deutscher Sprache im Firmenbuch beim Landesgericht Wiener Neustadt veröffentlicht werden.

3. AKTIVITÄTEN BLACKBURN

Im März 1999 nahm die Gesellschaft Aktivitäten in Blackburn, Großbritannien, auf. Die Zuordnung der Aktiva und Passiva sowie der Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft zu Wimpassing bzw. zur Einrichtung in Blackburn ist aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich.

4. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

4.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten aktiviert.

Bei Einlagen im Zuge von Umgründungen werden in Übereinstimmung mit § 202 Abs. 2 Z 1 HGB die Buchwerte aus dem letzten Jahresabschluß oder einer Zwischenbilanz der übertragenden Gesellschaft, deren Stichtag höchstens 9 Monate vor der Anmeldung der Umgründung zum Firmenbuch liegt, fortgeführt.

4.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

4.3. Rückstellungen

Bei der Berechnung der sonstigen Rückstellungen ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen worden.

4.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

5. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ

5.1. Anlagevermögen

Zur Entwicklung der Posten des Anlagevermögens vgl. Anlage 1.

5.1.1. Zusatzangaben gemäß § 238 Z 2 HGB – Blackburn

	Buchwert am 30. Sept. 2002	Höhe des An- teils	Höhe des Eigen- kapitals	Ergebnis des letzten Geschäfts- jahres
	EUR	%	EUR	EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen				
Scapa Scandia (Australasia) Ltd. – Neuseeland	2.761.030,57	100	2.952.659,79	(10.800,20)
Unaform South Africa (Pty) Ltd. – Südafrika	559.634,89	100	584.880,95	4.380,24
Scapa Tapes Canada Inc. (vormals Scapa Holdings Canada Inc.) – Canada	68,75	100	(997.029,12)	0,00
Scapa Forming GmbH, Deutschland	3.485.236,30	100	22.064.120,00	366.848,00
Summe	6.805.970,51		24.604.631,62	360.428,04

5.2. Eigenkapital

5.2.1. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

	30. Sept. 2002 Wimpassing EUR	30. Sept. 2002 Blackburn EUR	30. Sept. 2002 Gesamt EUR	30. Sept. 2001 Gesamt EUR
Verlust-/Gewinn- vortrag aus dem Vorjahr	(111.585,68)	6.829.962,67	6.718.376,99	98.368.080,20
Ausschüttung 1999	--	--	--	(90.502.200,97)
Ausschüttung 2000	--	--	--	(1.063.580,59)
Jahresfehlbetrag	(17.214,41)	(20.189,25)	(37.403,66)	(83.921,65)
Stand am 30. Sept.	<u>(128.800,09)</u>	<u>6.809.773,42</u>	<u>6.680.973,33</u>	<u>6.718.376,99</u>

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. SEPTEMBER 2002

5.3. Rückstellungen

5.3.1. Steuerrückstellungen - Blackburn

Entwicklung der Steuerkonten:

	Stand am 30. Sept. 2001		2002		Stand am 30. September 2002	
	Ausweis als Forderung EUR	Ausweis als Rückstellung EUR	(Zahlung) Erstattung EUR	Aufwand (Ertrag) EUR	Ausweis als Forderung EUR	Ausweis als Rückstellung EUR
Körperschaftsteuer						
2001	--	29.239,77	--	--	--	29.239,77
Summe	--	29.239,77	--	--	--	29.239,77

5.3.2. Sonstige Rückstellungen

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag in Höhe von EUR 13.305,79 setzt sich aus folgenden Rückstellungen zusammen:

Zusammensetzung:	30. Sept. 2002 EUR	30. Sept. 2001 EUR
1. Rechts- und Beratungsaufwand	11.172,00	7.679,95
2. Diverse	2.133,79	1.973,79
Summe	13.305,79	9.653,74

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. SEPTEMBER 2002

**6. AUFGLIEDERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND
VERLUSTRECHNUNG – WIMPASSING**

	1.10.2001 - 30.9.2002 EUR	1.10.2000- 30.9.2001 EUR
2.a) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	(10.847,11)	(11.795,28)
Sonstige Gebühren	(86,94)	(58,86)
Firmenbuch	(160,00)	(464,43)
Geschäftsführerentschädigung	(4.360,37)	(2.543,55)
	<u>(15.454,42)</u>	<u>(14.862,12)</u>
3. Betriebserfolg (Wimpassing)	<u>(15.454,42)</u>	<u>(14.862,12)</u>
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Wimpassing)	<u>(15.454,42)</u>	<u>(14.862,12)</u>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Körperschaftsteuer 2001	(1.759,99)	(1.257,62)
8. Jahresfehlbetrag (Wimpassing)	<u>(17.214,41)</u>	<u>(16.119,74)</u>
10. Verlustvortrag	<u>(111.585,68)</u>	<u>(95.465,94)</u>
11. Bilanzverlust (Wimpassing)	<u>(128.800,09)</u>	<u>(111.585,68)</u>

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. SEPTEMBER 2002

**7. AUFGLIEDERUNG ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG -
BLACKBURN**

	1.10.2001 - 30.9.2002 EUR	1.10.2000 - 30.9.2001 EUR
2.a) Personalaufwand		
Gehälter	(14.623,84)	(32.859,75)
	<u>(14.623,84)</u>	<u>(32.859,75)</u>
3.a) Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Miete	(5.545,91)	(5.477,93)
Spesen des Geldverkehrs	(19,50)	(224,46)
	<u>(5.565,41)</u>	<u>(5.702,39)</u>
4. Betriebserfolg (Blackburn)	<u>(20.189,25)</u>	<u>(38.562,14)</u>
6. Finanzerfolg (Blackburn)	<u> --</u>	<u> --</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>(20.189,25)</u>	<u>(38.562,14)</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u> --</u>	<u>(29.239,77)</u>
9. Jahresfehlbetrag (Blackburn)	<u>(20.189,25)</u>	<u>(67.801,91)</u>
11. Gewinnvortrag	6.829.962,67	6.897.764,58
12. Bilanzgewinn (Blackburn)	<u>6.809.773,42</u>	<u>6.829.962,67</u>

8. ORGANE, ARBEITNEHMER

Mitglieder der Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

- David Dunn, Birkdale, Großbritannien (bis 31. März 2002),
- Richard Pike, Clitheroe, Großbritannien (bis 18. Jänner 2002),
- Dr. Peter Sommerer, Wien
- Sharron Fletcher, Großbritannien (ab 18. Jänner 2002)

Folgende Personen waren als gesetzliche Vertreter der Einrichtung Blackburn im Companies House, Cardiff, registriert:

- Richard Pike, Clitheroe, Großbritannien (bis 18. Jänner 2002),
- David Dunn, Birkdale, Großbritannien (bis 31. März 2002),
- Sharron Fletcher, Großbritannien (ab 18. Jänner 2002).

Arbeitnehmer:

Im Geschäftsjahr wurden keine Mitarbeiter beschäftigt. Die im Jahresabschluß angeführten Gehaltsaufwendungen betreffen Gestellungsvergütungen der von der Scapa Group plc entsendeten gesetzlichen Vertreter der Einrichtung Blackburn.

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens

Stand am 1.10.2001 EUR	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwert 30.9.2002 EUR	Buchwert 30.9.2001 EUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr EUR
	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 30.9.2002 EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR				
6.805.970,51	0,00	0,00	0,00	6.805.970,51	0,00	0,00	6.805.970,51	6.805.970,51	0,00	
6.805.970,51	0,00	0,00	0,00	6.805.970,51	0,00	0,00	6.805.970,51	6.805.970,51	0,00	

ANLAGEVERMÖGEN

1. Finanzanlagen

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Summe



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung, und der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen, zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Besätigungsvormerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten. Eine Haftung des Berufsberechtigten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr.58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei

Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die anzuwendende Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Auf Punkt 6 Abs 1 letzter Satz wird verwiesen.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftsprüfer gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

(5) Der Berufsberechtigte bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Handelsrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Würde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangel einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
 - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelanhörung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) In jedem Falle der Kündigung ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist bekanntzugeben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertigen Auftragsstand zählen.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu allquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.